

Innere Verfassung der celtisch-germanischen Völkerschaften  
in der Steiermark. Ob das steirische Oberland zu einem  
Königreiche Norikum gehört habe?

Das Land Steiermark war in der ältesten Zeit von einzelnen celtisch-germanischen Völkerschaften bewohnt, deren Namen und Wohnsitze wir oben angegeben haben. Jeder Volksstamm hatte seine ausgemerkte Stammesniederlassung. Innerhalb derselben lebten Hochedle, Edle, Gemeinfreie und Leibeigene eines und desselben Stammes, später dann auch römische Familien in geschlossenen Orten, Städten und Dörfern, auf Castellen und Burgen, und in Gauen der Niederlassung auf Ebenen, Hügeln und Alpengebirgen in einzelnen Gehöften zerstreut. Jede dieser Völkerschaften bildeten innerhalb ihrer Stammesmarken einen besondern unabhängigen Staat in einer unter sich festgeschlossenen Markgenossenschaft (*Civitas, Respublica, Σύστημα μικρόν* — in den Alten genannt) mit vollständigem Rechte zur Bewahrung der eigenen Unabhängigkeit, zu Frieden und Krieg mit den benachbarten Stämmen, oder wider entfernte Feinde, und zur freien Feststellung und Leitung aller innern Verhältnisse. Jede solche Völkerschaft war daher unter eigenen Gewohnheitsrechten innerhalb ihrer Stammesmarken unabhängig; jede handelte immer ganz nach eigenem Gefallen, that Heerzüge und räuberische Einfälle in fremde Gebiete, verhandelte selbstständig durch Abgesandte, gab Geisel, schloß Frieden u. s. w. Innerhalb der Marken einer Stammesniederlassung war gewöhnlich eine Stadt ganz besonders ausgezeichnet (*Capita populorum, urbes primariae*), an welcher die übrigen geschlossenen oder offenen Orte der ganzen Niederlassung vorzüglich hingen, und mit welcher sie (wenn gleich einzelne Gemeinden besonders auch an den Hauptort ihrer Gaue gebunden zu seyn schienen), so wie mit dem ganzen Stammvolke eine ungetheilte Markgenossenschaft bildeten. So war es bei allen celtischen und germanischen Völkerschaften <sup>1)</sup>).

Das gemeinsame Wohl, die Sicherheit nach Innen und Außen, und alle öffentlichen Geschäfte besorgten in jeder Stammesge-

<sup>1)</sup> Plin. III. 21. 25. — Ptolom. II. cap. 17. — Caes. Bell. Gall. V. cap. 1 — Strabo VII. 217. 218. — Dio Cass. XLIX. p. 412 414. — Ap-  
pian. Bell. Illyr. p. 763. 765. — Gruter, p. 267 n. 9. p. 490 n. 2.  
— Ambr. Eichhorn, Beiträge I p. 6.

So selbstständig im Frieden und in Fehden mit den Römern erschei-  
nen in diesen Erzählungen alle celtisch-germanischen Völkerschaften, die Li-  
burner, Sapoden unter und über den Alpen, die Taurischer und die  
Salasser in den Alpen oberhalb des adriatischen Meeres.

nossenschaft die Hochedeln und Edeln desselben Stammvolkes (der Stand der Freien, Senatores, Senatus, Optimates, Principes, Nobiles, Primores, Δυνατοι), ordentlicher Weise durch den versammelten Rath <sup>1)</sup>, außerordentlich aber durch allgemeine Versammlung Aller, auch der bewaffneten Gemeinfreien (Multitudo, Cives, Populus, τὸ πλῆθος, conventus, armatum concilium, publicum concilium, suffragia multitudinis). Von dieser Gemeinde aller freien Männer ging überhaupt alle Gewalt aus; sie wählte, sie forderte Berichte und Rechenschaft. Jeder Völkerschaft stand ein Oberhaupt, König, Fürst genannt, vor, erwählt von Allen unter dem Einflusse der Religion und der Priester, deren Sinn und Hände in allen öffentlichen Angelegenheiten den wichtigsten Antheil hatten. Wie erblich folgte manchmal unter Billigung Aller, wegen der Verdienste des Vaters, der Sohn in der königlichen Würde. Zum Kriege aber wurde nach Tapferkeit und Kriegesgeist ein Anführer, ein Seemann mit militärischer Gewalt gewählt, welcher jedoch sehr oft mit dem fürstlichen Oberhaupte ein und dieselbe Person war <sup>2)</sup>. An Neumonden und Vollmonden gewöhnlich (dieses Gestirn war der erste Kalender) kamen die Versammlungen zusammen, — bewaffnet — Waffen waren das Merkmal der Freiheit; lieber setzten sie sich der Gefahr des Mißbrauches aus, als daß einer ohne Waffen erschienen wäre <sup>3)</sup>. In den Versammlungen trugen Priester Stillschweigen auf (nur Gott war der allgemein gefürchtete Herr). Der Fürst (der Erste, der Vorderste) trug vor, wozu sie berufen seyen. Die Alten, welchen viele Jahre Erfahrung gaben, die Adelichen, die von den Voraltern erblich wußten, wie das Gemeinwohl nach den hergebrachten Weisen zu verwalten, welche Rechte zu behaupten, und wie dem Nachbar Vortheile abzuhaben wären, redeten einfach, kurz, nachdrücklich, mit wahrer oder scheinbarer Offenheit. Das Waffenge-

<sup>1)</sup> Caesar, B. G. I. 4. 16. 17. II. 28. III. 17. VII. 43. — Strabo, IV. 136.: Pleraque Respublicae ab optimatibus gubernabantur (ἀριστοκρατικαὶ ἦσαν αἱ πλείους τῶν πολιτειῶν) — Livius XXI. cap. 20. XXXIX. cap. 54 55. — Dio Cass. IXLX. p. 412 — 413. — Appian Bell. Illyr. 763 765

<sup>2)</sup> Polyb. II. 161. III. 275 276. 282. IV. 420. 425. — Caes. B. G. I. 3. V. 25. VII. 31. 32 — 36. — Strabo IV. 136.: Antiquitus unum quotannis Principem, itaque unum belliducem multitudo deligebat.

<sup>3)</sup> Tac. Mor. Germ. XIII. Nihil autem neque publicae neque privatae rei, nisi armati agunt. — Caes. B. G. I. 30. V. 36. VII. 63. 75. 78. — Livius XXI. 20.

klirre gab Beifall, Zischen und Gemurmel Verwerfung des Vortrags zu erkennen. Wer den Vortrag durch Lärm und Widerspruch unbescheiden störte, dem wurde nach wiederholter Ermahnung von einem Diener so viel von seinem Rocke weggeschnitten, daß das Kleidungsstück unbrauchbar wurde <sup>1)</sup>. In diesen Versammlungen wurden aus der Classe der freien Männer Richter für die Bewahrung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit und für die Twinge oder Gerichte in einzelnen Gauen, Flecken und Gemeinden gewählt, welchen wieder freigeborne Gesellen zu Rath und Hülfe beigegeben waren <sup>2)</sup>. Die großen Verbrechen der Verätherei und Feigheit, und was sonst entehrend schien, kamen hier in der Versammlung zum Urtheil vor; daher, als in späteren Zeiten die Könige die bevollmächtigten Vertreter der Germanen und Celten wurden, der Blutbann ausschließlich ihnen zukam; an ihrer Statt übten ihn Vögte — lange Zeit immer öffentlich.

Man hielt für gut, schwere Verbrechen durch öffentliche Bestrafung zu Gegenständen allgemeinen Abscheues zu machen, schmachliche Laster durch Ertränkung in Sümpfen zu strafen. Feigheit wurde mit dem Tode bestraft. — Die allgemeine Versammlung richtete auch über Klagen, welche gegen die Sprüche der untern Gerichte bei ihr angebracht wurden. In den untern Gerichten wurde übrigens über alle, die einzelnen Markgenossenschaften betreffenden Fälle, und über Stand und Eigenthum einzelner Markgenossen Recht gesprochen. Geringere Vergehungen wurden durch Wehrgeld in festgesetzter Weise, mit Pferden, Hausviehe, auch mit Geld dem Könige, dem Gemeinwesen, dem Verletzten und Kläger, oder dessen Verwandten gebüßt <sup>3)</sup>. So wie eine jede Gaugenossenschaft

<sup>1)</sup> Strabo IV. 136.: *Lictor accedit stricto cultro, eo non cessante, tandem a sago ejus tantum amputat, ut reliquum sit inutile!*

<sup>2)</sup> Tacit. Mor. Germ. XII. *Eliguntur in iisdem conciliis et Principes, qui jura per pagos vicosque reddant. Centeni singulis ex plebe comites, consilium simul et auctoritas, adsunt.*

<sup>3)</sup> Tacit. Mor. Germ. XI. XII. *De minoribus rebus Principes consultant; de majoribus omnes: ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. Coeunt, nisi quid fortuitum et subitum inciderit, certis diebus, cum aut inchoatur luna aut impletur; nam agendis rebus hoc auspicatissimum initium credunt. Nec dierum numerum, ut nos, sed noctium computant. Sic constituunt, sic condicunt, nox ducere diem videtur. Illud ex libertate vitium, quod non simul, nec ut jussi conveniunt, sed et alter et tertius dies cunctatione coeuntium absumitur. Ut turbæ placuit, considunt armati. Silentium per sacerdotes, quibus tum et coërcendi jus est, imperatur. Mox Rex vel Principes, prout aetas cuique, prout no-*

ihre Angelegenheiten selbst besorgte und ihre Gerechtsamen übte und bewachte, eben so war jeder edle und gemeinfreie Hausvater auf und innerhalb seiner eigenthümlichen Feldmark Herr und Richter über Alles, Familie, Dienende und Leibeigene, wie diese nun immer in Krieg und Fehden, durch freiwillige Unterwerfung, durch Verträge oder auf andere Weise sein geworden waren.

In den Gemeinde-Versammlungen geschah auch die Wehrhaftmachung der Jünglinge im bestimmten Alter. Der Fürst, der Vater oder ein Verwandter begürtete den Jüngling mit dem Schwerte und übergab ihm Speer und Schild. Jetzt auf so feierliche Weise bewaffnet, trat er aus des Vaters Gewalt in die der National-Rechte über: Leib, Ehre und Gut waren des Vaterlandes, oder der gemeinsamen Genossenschaft einer Völkerschaft <sup>1)</sup>).

Allen edeln und freien Männern der celtisch-germanischen Völkerschaften in den illyrischen Ländern, zwischen der Donau und der südlichen Alpenkette, waren Waffen das Höchste und Liebste; Freiheit und Krieg und allerlei Wagnisse auf weiten Heerzügen waren der Geist derselben. Ihr Wahlspruch hieß: Der Tapferkeit und dem Muthе gehöre Alles zu Eigen, alles Recht sey im Schwerte gelegen! und ihr Selbstvertrauen zu allen Wagnissen stärkte die freudige Erwartung eines andern besseren Lebens für ihren unsterblichen Geist <sup>2)</sup>). Drohte dem Lande einer Völkerschaft von Außen eine Gefahr, so wurde die schnellste Kunde davon durch Lärmgeschrei und Aufrufzeichen von Berg zu Berg, von Hügel zu Hügel, von Dorf zu Dorf augenblicklich verbreitet, und eine

---

bilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate. Si displicuit sententia, fremitu aspernantur; sin placuit, frameas concutiunt. Honoratissimum adsensus genus est, armis laudare.

Licet apud concilium adcusare quoque et discrimen capitis intendere. Distinctio poenarum ex delicto. Proditores et transfugas arboribus suspendunt; ignavos, imbelles et corpore infames coeno ac palude, injecta insuper crate, mergunt. Diversitas supplicii illuc respicit, tanquam scelera ostendi oporteat, dum puniuntur, flagitia abscondi. Sed et levioribus delictis pro modo poena. Equorum pecorumque numero convicti mulctantur. Pars multae Regi vel civitati, pars ipsi, qui vindicatur, et propinquis ejus exsolvitur.

<sup>1)</sup> Tacit. Mor. Germ. XIII. Sed arma summere non ante cuiquam moris, quam civitas suffecturum probaverit. Tum in ipso concilio, vel Principum aliquis, vel pater, vel propinquus, scuto frameaque juvenem ornant. Haec apud illos toga, hic primus juventae honos; ante hoc domus pars videntur, mox Reipublicae.

<sup>2)</sup> Diodor. Sicul. V. p. 144. -- Caesar B. G. VI. 29. VII. 77. -- Athen. IV. p. 76. VI. 123. -- Livius V. 36. -- Strabo IV. 135.

bewaffnete Gemeinde-Versammlung berufen, wo dann alles Wehrhaftgemachte bei Todesstrafe erscheinen mußte <sup>1)</sup>).

Zum Heerzug selbst hatte jeder Gau eine bestimmte Zahl Heerbannskrieger zu stellen <sup>2)</sup>. Ueberhaupt übten unaufhörliche Fehden Wachsamkeit und Muth; sie wurden in der Versammlung der Gemeinde beschlossen; wer dem Unternehmen sich beigefellte, wurde als ein waffen- und ruhmliebender Jüngling gelobt; keiner durfte ohne Entehrung zurücktreten. Wie der Fürst, so ernannte der Heermann (oder Herzog) seine Gesellen selbst; auf die Güte der Wahl kam sein Glück und Ruhm an. Denn ehe die Leidenschaften durch südlische Reichthümer und Lüste erhitzt, eine Menge Gesetze nothwendig machten, und ehe die Gegenwirkung verschiedener Parteien die Gränzen der Macht jeder Classe der Stände bestimmte, gaben große Einsichten und kluge Rathgeber den Vorstehern der Völker mehr Gewalt, als in den meisten Regierungen Könige haben. Ein solcher Mann war die Seele seiner Nation, Schiedmann zwischen Benachbarten; seine Anstalten wurden nachgeahmt, seine Sprüche zu Regeln. Daß adeliche Geburt auch damals zum Fortkommen sehr behülflich war, kam daher, weil vor der Schreibekunst Familiensagen Weisheit waren; und wo Eigenthum herrschte, Landbesitz (er nur war Reichthum) Anhang und Einfluß gab <sup>3)</sup>. Wenn keine Ursache zu Fehden war, so suchte man sie bei andern Stämmen, oft selbst in entfernten Ländern, um glorreich mit dem Hirnschädel eines erschlagenen Feindes wieder zu kommen, ihn fassen zu lassen, und bei festlichen Freudegelagen daraus Meth, Bier oder Most zu trinken; oder die erbeuteten Waffen an den Häusern unter ruhmtonenden Ge-

<sup>1)</sup> Caesar, B. G. I. 30. V. 36. VII. 63. 75. 78. — Livius XXI. 20.

<sup>2)</sup> Tacit. Mor. Germ. VI. Definitur et numerus, (delectorum ex omni juventute) centeni ex singulis pagis sunt: idque ipsum inter suos vocantur; et quod primo numerus fuit, jam nomen et honor est

<sup>3)</sup> Tacit. Mor. Germ. XIII. Insignis nobilitas aut magna patrum merita Principis dignationem etiam adolescentulis adsignant: ceteris robustioribus ac jam pridem probatis adgregantur; nec rubor, inter comites adspici. Gradus quin etiam et ipse comitatus habet, judicio ejus, quem sectantur; magnaue et comitum aemulatio, quibus primus apud Principem suum locus; et Principum, cui plurimi et acerrimi comites. Haec dignitas, hae vires, magno semper electorum juvenum globo circumdari, in pace decus, in bello praesidium. Nec solum in sua gente cuique, sed apud finitimas quoque civitates id nomen, ea gloria est, si numero ac virtute comitatus emineat; expetuntur enim legationibus et muneribus ornantur et ipsa plerumque fama bella profligant.

sängen aufzuhängen <sup>1)</sup>). Mahlzeiten und Waffen waren der Sold, aber die Besorgniß, durch Ruhe sich entnerven zu lassen, billig die vornehmste Triebfeder; denn (wie Tacitus wohl anmerkt), in der Mitte von Völkern, die vermögen, was sie wollen, und verlangen, so viel ihnen erreichbar ist, trägt scheinbarer Friede; Recht und Billigkeit sind Worte, die der Stärkere deutet <sup>2)</sup>). Zum Kampfe selbst, vorerst durch wahrsagende Opfer und durch Gelübde gegen ihre Gottheiten (deren Heiligthümer und Symbole sie bei sich im Lager hatten <sup>3)</sup>), sodann durch Lieder von eigenen oder von den Heldenthaten der Altvordern begeistert, stürzten sie in die Schlacht mit gräulichem Feldgeschrei (verstärkt durch die vor den Mund gehaltenen hohlen Schilde) mit Waffengerassel und mit lärmendem Schilderpochen. Ihr erster Anfall war immer furchtbar, wiewohl nicht gleich anhaltend und dauernd <sup>4)</sup>. Die Schlachtordnung war meistens keilförmig; sie suchten dem Feinde eine kleine Fronte darzubieten, seine Reihen aber zu durchbrechen <sup>5)</sup>.

Der Heermann, die übrigen Befehlshaber und untergeordneten Hauptleute und die Edeln strahlten vorzüglich in schönen, mit Gold und Silber durchwebten, verschiedenfarbigen Panzerröcken, in Waffen mit goldenen Halsketten und Armbändern, aus edeln Metallen mit Korallen und Edelsteinen geschmückt, und durch Schilde mit allerlei Farben bemahlt, herrlich hervor. Weiber, Kinder und Alle, die durch Alter oder Zufall wehrlos waren, befanden sich hinter dem Heere in einer nicht leicht angreifbaren Wagenburg, ermutigten die Kämpfer kräftigst zur unerschrockenen Ausdauer, trieben die Weichenden durch Schimpf oder Gewalt ins Kampfgewühl zurück, oder jauchzten den Siegern freudig ent-

<sup>1)</sup> Diodor. V. 144. XIV. 443. — Strabo, IV. 136.

<sup>2)</sup> Tacit. Mor. Germ. XIV.

<sup>3)</sup> Polyb. II. 175. III. 274. — Justin. IV. 2. — Livius, XXXVIII. — Tacit. Mor. Germ. III.: Fuisse apud eos et Herculem memorant, primumque omnium virorum fortium ituri in proelia canunt. Sunt illis haec quoque carmina, quorum relatu, quem barritum vocant, accendunt animos, futuraeque pugnae fortunam ipso cantu augurantur. Terrent enim trepidantve, prout sonuit acies. Nec tam vocis ille, quam virtutis concentus videatur. Adfectatur praecipue asperitas soni et fractum murmur, objectis ad os scutis, quo plenior et gravior vox repercussa intumescat.

<sup>4)</sup> Diodor. V. p. 144. — Polyb. II. 171. — Plin. XXXII. 2. XXXIII. 1. — Silius Italic. IV. n. 154.

<sup>5)</sup> Tacit. Mor. Germ. VI.: Acies per cuneos componitur. Cedere loco, dummodo rursus instes, consilii quam formidinis arbitrantur. Corpora suorum etiam in dubiis proeliis referunt.

gegen <sup>1)</sup>. Es war ein Stolz für die Mütter, die rühmlich erworbenen Wunden zu verbinden; dem Krieger war das begeisterte Lob der liebenden Gattin die süßeste Belohnung <sup>2)</sup>. Und wie mochten sie nicht streiten, damit ihre Geliebtesten nicht in äußerste Gefahr geriethen! Vorzüglich strengten sich der Heermann und die Hauptleute an, da ihr Ansehen bei ihren Stämmen und Gemeinden <sup>3)</sup> (denn so waren sie im Heere auch aufgestellt), ganz von solchen Taten abhing; ihr Andenken war im Frieden der vorzüglichste Grund alles Einflusses im Gemeinwesen. Kriegsrühm war aber um so schwerer im hohen Grade zu erwerben, je allgemeiner diese Tugend der Celten und Germanen seyn mochte. Wie begeistert mußten die Scharen seyn, wo der Heerführer sich so groß zeigen mußte, um bemerkt zu werden, wo seine Kriegsgesellen wetteiferten, einer vor dem andern sich auszuzeichnen; wo jeder Stamm nicht nur um den Sieg des Tages, sondern um das Einige, vor Einführung des Geldreichthums wichtige Gut, um den Vorzug im Kriegsrühm vor allen übrigen Stämmen stritt! Und wenn man dazu nimmt, wie schändlich es schien, den Heerführer ungerochen zu überleben <sup>4)</sup>; und die Würde der Freundschaft, welche ein um so lebhafteres, um so untilgbareres Gefühl war, als die Aufmerksamkeit des Herzens nicht, wie in der Civilisation, durch viele Gegenstände zerstreut wurde! Diese Verfassung und Besorgung des gemeinsamen Wohles, der öffentlichen Sicherheit der Personen und des Eigenthumes ist übrigens auch als die aller Städte im Senat und Volk, in Fürsten, Edeln und gemeinen Bürgern überall erkennbar. — Alle einzelnen Völkerschaften im Jähritum ver-

<sup>1)</sup> Tacit. Mor. Germ. VII.: Quodque praecipuum fortitudinis incitamentum est, in proximo pignora, unde foeminarum ululatus audiri, unde vagitus infantum, hi cuique sanctissimi testes, hi maximi laudatores. Ad matres, ad conjuges vulnera ferunt: nec illae murmurare aut exigere plagas pavent, cibosque et hortamina pugnantibus gestant.

<sup>2)</sup> Tacit. Mor. Germ. VIII.: Memoria proditur, quasdam acies, inclinatam jam et labantes, a foeminis restitutas, constantia precum et objectu pectorum et monstrata cominus captivitate, quam longe impatientius foeminarum suarum nomine timent; adeo, ut efficacius obligentur animi civitatum, quibus inter obsides puellae quoque nobiles imperantur.

<sup>3)</sup> Tacit. Mor. Germ. VII.: Quodque praecipuum fortitudinis incitamentum est, non casus, non fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates.

<sup>4)</sup> Tacit. Mor. Germ. XIV. (schon oben angeführte Stelle). Cap. VI. Scutum reliquisse, praecipuum flagitium; nec aut sacris deesse, aut concilium inire, ignominioso fas est; multique superstites bellorum infamiam laqueo finierunt.

band untereinander das freilich von Einzelnen oft nur zu wenig beachtete Interesse benachbarter geographischer Lage und einer und derselben Unabhängigkeit und Abstammung. Wenn eine, Vielen oder Allen derselben drohende Gefahr es heischte, fanden sogleich allgemeine Versammlungen der Fürsten, Edeln und Freien mehrerer Völkerschaften Statt; in solchen Nöthen haben sich wohl mehrere zu Einem Staatenbunde zusammengethan und Ein höchstes, königliches Oberhaupt über Alle erwählt; wozu sich jedoch nicht selten ein durch Reichthum und Heldenthaten mächtiger und einflußvoller Fürst oder Hochedler Eines Stammes erhoben haben mag <sup>1)</sup>. Solche Bündnisse verbürgt Plinius bei den Liburnern am adriatischen Meere, bei den Dalmatiern und den Sapoden unter- und oberhalb des Gebirges; und in solchen Verbindungen vereinigt erscheinen Liburner, Sapoden, Taurister und die Cassaler in den Alpengebirgen oberhalb des adriatischen Meeres; und in solchen großen Genossenschaften tritt endlich der Mehrtheil der norischen und pannonischen Völkerschaften in den Kriegen mit den Römern auf <sup>2)</sup>.

Unser steirisches Oberland gehörte, wie wir oben dargethan haben, dem mittleren Lande Norikum an. Norikum wird von den Alten, Vellejus Paterculus und Suetonius, ein Reich, also wohl ein Königreich genannt <sup>3)</sup>; wofür man auch aus Julius Cäsar und aus norisch-römischen Steininschriften Beweise entnehmen will <sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> So war es bei den celtischen Völkerschaften überhaupt. Strabo, IV. 122 — 135. — Caesar, B. G. VII. 4. — Livius V. 34.

<sup>2)</sup> Plin. III. 21. — Dio Cass. IXLX. p. 412. — Appian. Bell. Illyr. p. 763. — Schnell scheinen jedoch diese Verbindungen sich wiederum gelöst zu haben; wie Tacitus von den Britanniern bemerkt: *Rarus duabus tribusve civitatibus ad propulsandum commune periculum conventus; ita dum singuli pugnant, universi vincuntur.* Vit. Agricol. cap. XII.

<sup>3)</sup> Vellej. Patere. II. cap. 109.: *A Carnunto (urbe), qui locus Norici regni proximus ab hac parte erat.* — Suetonius in Tiber. n. 16. *Toto Illyrico, quod inter Italiam regnumque Noricum patet, perdomito.* — Hier scheint Regnum in dem Begriffe Regio genommen zu seyn; weil damals, als Paterculus und Suetonius schrieben, Norikum nie als Ein Reich königlich ist beherrscht worden.

<sup>4)</sup> Zu Tanzenberg, in Mittelfärnten, besteht folgende Steininschrift: *D. I. M. DIADVMEVVS. NICOLAI. AVG. DISP. ARCAR. REG. NOR. DO.* — Auf einer Inschrift in Rom liest man den Bassäus Ruffus als Prokurator: *REG. NORIC.* — Ambr. Eichhorn. Beitr. I. 13. 20. — Gruter, p. 375. n. 1. — Allein die Siglen dieser Inschriften *REG. NORIC.* sind nicht genau bestimmbar; und sie können eben so gut für: *Regionis Noricae*, als für: *Regni Norici* gelesen werden. Jul. Caesar, B. G. I. 53. — Bell. Civil. I. 18., sagt: *Duae fuerunt Ariovisti (Germanorum Regis) uxores, una Sueva natione, quam domo secum adduxerat, altera Norica,*

Als ein geschlossenes Land und Reich soll Norikum, und in demselben auch unser Oberland, Einem Könige nur untergeben gewesen seyn; und man ist geneigt, die königlichen Häuptlinge Cincibilis, Balanus (S. 169 v. Ch.), Critasir (S. 60 v. Ch.) und Voccio (S. 50 v. Ch.) für Könige des ganzen Norikums zu halten. Jedoch Beides bleibt ungewiß, und wahrscheinlich ist allein, daß die genannten Häuptlinge nur Könige einiger in ihrem Staatsbunde vereinigten celtisch-germanischen Völkerschaften in den Ländern jenseits der Alpen oberhalb des adriatischen Meeres und im eigentlichen Norikum gewesen sind <sup>1)</sup>.

Man kann daher auch mit keinem haltbaren Grunde erweisen, daß die Römer nach der Besitznahme Norikums diesem und also auch unserm Berglande durch einige Zeit noch die altnationale königliche Verfassung und Herrschaft gelassen haben. Vielmehr forderte die mühevollte Eroberung des ganzen Alpenlandes, die stäte Gefahr des Besitzes, der vielfach sich regende angeborene Hang der Alpenvölker nach der alten Unabhängigkeit und Freiheit, die geographische Wichtigkeit Norikums an der illyrischen Donaugränze zwischen Rhätien und Pannonien, als der wahre Schlüssel Italiens, die schnellsten und durchgreifendsten Einrichtungen der Römer in Pannonien und Rhätien nach der Unterjochung, und die Staatsklugheit des K. Augustus die kräftigste Festbindung mit

---

*Regis Voccionis soror. — Eo triduo — ad Caesarem — veniunt equites a rege Norico circiter trecenti* — Jedoch auch aus diesen Ausagen kann nichts Bestimmtes geschlossen werden; weil man auch hier *Noricus* für einen norischen König, König einer norischen Völkerschaft, — keineswegs aber *Rex Noricus* für *Rex Noricorum*, König aller norischen Völkerschaften, nehmen kann.

- <sup>1)</sup> Daß *Voccio*, *rex Noricus*, nicht unwiderleglich für *rex Noricorum omnium* zu nehmen sey, haben wir so eben bemerkt. — *Critasir* wird von *Strabo* nur als Beherrscher norischer Bojer und Taurischer bezeichnet. *Strabo*, VII. p. 210. 317. *Hujus regionis partem vastam desertamque reddiderunt Daci — debellatis Bojis et Tauriscis, Gallicis gentibus Critasiro subjectis.* — Denn aus dem Zusammenhange der Erzählung *Strabo's* erhellt mit hoher Wahrscheinlichkeit, daß hier eine bestimmte Völkerschaft, Taurischer, verstanden, und daß dieser Ausdruck keineswegs als ein Generikum für alle norischen Alpenbewohner (die Taurischen, *Alpini*, *populi Alpini*) genommen werden müsse. — Die celtischen Könige *Cincibilis* und *Balanus* endlich gehören zwar wohl den Ländern oberhalb der Alpen, der Sapoden und Carner, aber doch mehr den pannonischen Gegenden unsers Vaterlandes als dem Norikum an. *Livius* selbst nennt sie geradezu: *Reguli trans Alpes, reguli Gallorum, socii Alpinorum populorum*; und von *Balanus* sagt er ausdrücklich: »man wisse nicht, wessen Volkes König er gewesen sey?«

allen römischen Herrschaftsmitteln, und die schnellste Romanisirung des ganzen norischen Landes <sup>1)</sup>.

---

Die innere Verwaltung der römischen Steiermark im Allgemeinen und Besondern.

Nach der blutigen Unterjochung und nach der Beruhigung der letzten Empörung im Unterlande (S. 5 — 10) war die Steiermark unter den bestimmt umgränzten Provinzen, Pannonien und Norikum, dem römischen Reiche einverleibt. Nachdem man die Donau zur unüberschreitbaren Reichsgränze im Norden erklärt hatte und, wie seit den Dazischen Kriegen, der Stoß der germanisch-sarmatischen Völker vorzüglich nur auf die illyrische Donau ging, gewann die Steiermark und deren feste Behauptung, als Brücke und Schlüssel Italiens, eine zunehmende Wichtigkeit, welche schon K. Augustus erkannte und würdigte; und welcher deshalb Pannonien und Norikum seiner eigenen unmittelbaren Aufsicht vorbehalten hatte <sup>2)</sup>. Sogleich wurde die innere Verwaltung der Steiermark nach römischer Weise eingeführt und festgestellt, und durch eigene, dem Kaiser allein verantwortliche Provinzial-Statthalter oder Procuratoren geleitet <sup>3)</sup>. Die diesen untergeordneten obrigkeitlichen Personen blieben vom ersten bis zu Ende des fünften Jahrhunderts immerfort gleich. Einem einzigen Statthalter aber wurden oft mehrere Provinzen, unter verschiedenen Benennungen, mit Civil- und Militär-Gewalt zugleich anvertraut; was mit dem pannonisch-steierischen Unterlande und mit dem norischen Oberlande nach Erforderniß dringender Zeitverhältnisse oft der Fall gewesen ist. Und wenn sich dann gleich auch im Steirerunterlande und Oberlande noch eigene Landesverweser befunden hatten, so stan-

---

<sup>1)</sup> Vergeblich beruft man sich auf die Stelle im Dio Cass. LIII. p. 504, welche allein nur auf die Zeiten vor Norikums und Pannoniens Unterjochung im J. 27 v. Chr. anwendbar ist.

<sup>2)</sup> Strabo, XVII. p. 577 — 578. — Dio Cass. LIII. p. 503 — 504. — Sueton. in Aug. n. 47: Daß die königliche Beherrschung Norikums, also auch des Steireroberlandes, wenn je eine solche das ganze Norikum umfaßt hatte, nicht hat belassen werden können und belassen worden seye, haben wir oben schon erwiesen.

<sup>3)</sup> Sueton. in Aug. n. 47. — Legati Caesaris pro consule, consulares legati, Proconsulares, Praefecti, Praetores, Curatores, Duces, Praesides, Praetorii hießen diese Provinzial-Statthalter.